

Der weibliche Pfarrer

Autor(en): **C.R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1911)**

Heft 7

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-325865>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

solche bestehen. Viele tragen allerdings einen pietistischen Charakter, beschränken ihre Aufnahmen, indem sie nur verhehelichte Mütter oder nur Erstgebärende nehmen und dgl. Interessant ist zu konstatieren, dass von allen, die sich mit Säuglingsfürsorge beschäftigen, auch die Gründung von Mütterheimen befürwortet wird, da man auf diese Weise am sichersten hofft, die grosse Sterblichkeit der unehelichen Kinder zu reduzieren.

So kann uns also auch das Vorgehen von andern in unsern Plänen nur bestärken. Aber wir sind immer noch auf fremde Hilfe angewiesen. Die Mitgliederbeiträge unseres Vereins, um ein Mütterheim zu unterhalten, reichen auch dann nicht, wenn wir entweder von Anfang an oder erst, wenn gezeigt wurde, dass auf diese Weise etwas zu leisten ist, von der Stadt auf einen Beitrag hoffen dürfen. Daher müssen wir an die Mithilfe aller Menschenfreunde appellieren, damit sie uns helfen als Mitglieder unseres Vereins und durch Werben neuer Freunde; denn unsere Sache ist eine gute und eine notwendige.

Eine Frauenabstimmung in Genf.

Samstag und Sonntag den 10./11. Juni 1911 fanden in Genf gleichzeitig mit den Wahlen des Kirchenrates (Consistoire) der protestantischen Nationalkirche auch die Wahlen der Gemeindekirchenpflegen (Conseils de paroisses) statt. Da dies die erste Wahl ist, bei der die Frauen ihr Stimmrecht ausüben konnten, lohnt es sich wohl, die Beteiligungsziffern einer nähern Betrachtung zu unterwerfen:

Kirchgemeinden	Eingeschriebene Wähler		Stimmende	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
St-Pierre	1077	326	206	148
St-Gervais	1617	103	192	70
Fusterie	984	298	174	97
Pâquis	975	288	77	58
Deutsche Gemeinde	671	19	30	11
Petit-Saconnex	919	236	108	107
Eaux-Vives	1382	222	220	123
Plainpalais	2110	232	222	124
Carouge	512	72	100	61
Total	10247	1796	1329	799
	12043 = 100 %		2128 = 17,6.	

Vor allem fällt die geringe Zahl der eingeschriebenen Wählerinnen auf, die ja beiläufig 50 % der Gesamtzahl der Wähler ausmachen sollten, während es in Wirklichkeit nur 15 % waren. Das ist auf folgenden Umstand zurückzuführen. Bei der Trennung der Kirche vom Staate wurden die bestehenden Verzeichnisse der männlichen Wähler von der freien Kirche übernommen und nach Bedürfnis nachgeführt, während die Register der Wählerinnen neu anzulegen waren und zu diesem Behufe die weiblichen Gemeindeangehörigen aufgefordert wurden sich zur Eintragung anzumelden. Nun haben von dieser Einladung kaum ein Drittel der Frauen, annähernd 30 %, Gebrauch gemacht. Es ist nicht anzunehmen, dass die übrigen von grundsätzlicher Abneigung gegen das Frauenstimmrecht sich leiten liessen; Gleichgültigkeit und Bequemlichkeit spielen bei beiden Geschlechtern eine Hauptrolle.

Das zeigt sich auch in der sehr schwachen Beteiligung der männlichen Wähler an den Wahlen; insgesamt stellten sich 13 % zu den Urnen. Selbstverständlich ist die Wahlbeteiligung der Frauen eine grössere, 44 1/2 % der eingeschriebenen Wählerinnen; weil die Tatsache der Einschreibung schon zeigt, dass sich die Frau für die Ausübung des Stimmrechts interessiert. Und doch gingen nicht einmal die Hälfte der Eifrigen und Verständigen zur Urne. Setzen wir übrigens

die Zahl der stimmenden Frauen, rund 800, ins Verhältnis zur Gesamtzahl der Frauen, die sich hätten eintragen lassen sollen, also etwa 10,000, so sind es 8 %, die gestimmt haben. Von den männlichen Wählern haben wenigstens noch 13 % gewählt. Also stehen die Frauen im Eifer für die Sache zurück, trotz dem Zauber der Neuheit, den sie haben musste.

Die Beteiligungsziffern sind in den verschiedenen Gemeinden recht verschieden; es wäre interessant von einer Wählerin oder einem Wähler in Genf zu vernehmen, welche Rückschlüsse diese Verschiedenheiten auf die Stellung der Frauen verschiedener sozialer Schichtungen zum kirchlichen Wahlrecht gestatten.

Der weibliche Pfarrer.

Die Mainummer der Frauenbestrebungen haben die auf einem Missverständnis beruhende Notiz gebracht, die bündnerische Synode habe sich schon jetzt für Zulassung der Frauen zum Pfarrdienst ausgesprochen. Es sei uns erlaubt, aus Nr. 120 des „Freie Rätier“ die folgenden orientierenden Ausführungen wiederzugeben:

„Es ist an der Zeit, das Publikum darüber aufzuklären, wie weit wir in Graubünden noch vom weiblichen Predigtamt entfernt sind. Wenn ein in kirchlichen Dingen so gut orientiertes Blatt wie die „Christliche Welt“ aus einfachen Bündnerischen Colloquialvoten einen Synodalbeschluss macht, dann ist's genug der Täuschung und der Missverständnisse. Die Resolutionen der Pfarrcolloquien Chur-Schanfigg und Oberengadin haben, wie es scheint, ihren Weg nicht nur durch Schweizer Blätter, sondern auch in ausländische Zeitungen gemacht, da als Kuriosum, dort als Zeichen fortschrittlicher Gesinnung. Es ist aber in jedem Fall ein Teilchen Ironie dabei, denn das Aufsehen, das sie erregten, beruht auf einer Verwechslung. Colloquialbeschlüsse sind noch lange nicht Synodalbeschlüsse. Das Publikum konnte nicht so tief eingeweiht sein in unsere Kirchenverfassung, um zu wissen, wie wenig Bedeutung im Grunde den betreffenden Colloquialvoten zukommt. Sie entsprechen im günstigsten Fall der Erheblicherklärung einer Motion. Nach unserem Kirchengesetz müsste das Traktandum der Zulassung der Frauen zum Predigtamt nochmals an die Colloquien ausgeschrieben werden und ein abermals zustimmender Beschluss hätte alsdann bis zur Rechtskraft noch nicht weniger als vier Instanzen zu passieren. Bis die letzte Instanz, in diesem Falle wohl das evang. Bündner Volk, gesprochen hätte, möchten annähernd 2 Jahre verstreichen. Das aber ist eine Zeit, lang genug, um über wichtige Dinge anderer Meinung zu werden.

So viel zur Aufklärung. Es hätte wahrlich nichts geschadet, wenn mit der sensationellen Publikation noch gewartet worden wäre, ganz abgesehen von dem Umstand, dass Colloquialverhandlungen gar nicht an die Öffentlichkeit gehören.

Wir selbst beklagen es nicht im Geringsten, dass wir in Graubünden noch so weit weg sind vom weiblichen Predigtamt. Es wird unserem Ansehen keinen Abbruch tun. Wir stellen uns auf Seite des scheinbar reaktionären, aber sehr nüchternen Beschlusses des Pfarrcolloquiums Prätigau-Herrschaft, der von der Frau auf der Bündner Kanzel nichts wissen will, so lange die weit wichtigere Frage unentschieden ist, ob unsere Bündner Frauen das aktive Wahlrecht, das Stimmrecht in kirchlichen Dingen erhalten sollen. Dass an dieses Traktandum recht bald und mit allem Ernst herangetreten werden müsse, ist unsere Meinung. Nicht weil wir uns für dieses Recht ereifern möchten. Seine Bedeutung wird gegenwärtig überschätzt, wie viele Dinge, die man noch nicht hat. Wer im Frauenstimmrecht das Universalmittel für die

Schäden unseres kirchlichen Lebens sieht, wird nie auf seine Rechnung kommen. Aber wir stellen uns auf den Standpunkt, dass es sich um das ernste Postulat vieler tüchtiger Frauen handelt, das man niemals auf theoretischem Wege erledigen wird. Man lasse unsern Frauen freie Bahn für das Gute, das sie wollen. Es gilt von der Frauenbewegung im allgemeinen, dass nur die Praxis entscheiden und das Gesunde, innerlich Notwendige zu Tage bringen wird. Erprobt sich das Stimmrecht unserer Frauen in kirchlichen Dingen, so wird sich jedermann darüber freuen, dem überhaupt etwas an der Zukunft unseres kirchlichen Gemeindelebens liegt. Bewährt sich aber das Recht nicht, so wird mit dem Versuch kaum etwas verloren sein. Unser Glaube an unsere Frauen ist stark genug, um uns nicht zweifeln zu lassen, dass sie allmählich wieder auf ein Recht verzichten werden, dessen praktische Wertlosigkeit sie eingesehen hätten.

Wir möchten wünschen, dass die Sensation der letzten Wochen, diese im Grunde noch sehr theoretische Diskussion über die Zulassung der Frau zum Pfarrdienst, eine praktische Frucht trage, die allerdings weniger sensationell sein wird, weil andere Schweizer Kantone bereits damit vorangegangen sind. Möge in tunlichster Bälde unsern evangelischen Kirchgemeinden freigestellt werden, den Frauen das Wahl- und Stimmrecht einzuräumen. Verlangen dann unsere Frauen den weiblichen Pastor, so mögen sie's tun. Wir bezweifeln aber sehr, dass sie's tun werden.

Wir wollen eine besonnene Weiterentwicklung unseres kirchlichen Gemeindelebens in der Richtung der Frauenrechte, aber Sprünge wollen wir nicht, um unserer Frauen willen nicht“.

Im Anschluss an die obigen Ausführungen sei darauf hingewiesen, dass die in England amtierende deutsche Theologin, Fräulein von Petzold, in diesem Monat nach Zürich kommen und am 23. Juli, abends 6 Uhr einen Abendgottesdienst in der Kreuzkirche halten wird.

Am 25. Juli, abends 8 Uhr wird sie in einem noch zu bestimmenden Lokal einen Vortrag über Die Frau in der christlichen Kirche halten, auf den wir schon heute aufmerksam machen möchten. Alles Nähere wird durch Inserate in den Tagesblättern bekannt gegeben werden. Es wird jedenfalls für viele, Männer und Frauen, interessant sein, die mutige Vorkämpferin des theologischen Frauenstudiums kennen zu lernen und, wer sie schon kennt, weiss, dass sowohl das Frauenstudium als die Frauensache überhaupt in ihr eine vorzügliche und feine Vertreterin finden.

C. R.

Die verheiratete Lehrerin.

Fräulein L. Gubler hielt an der Generalversammlung der Sektion Zürich des Schweizerischen Lehrerinnenvereins ein sehr interessantes Referat über den Beschluss der Zentralschulpflege Zürich betreffend die Anstellungsverhältnisse der Lehrerinnen.

Bekanntlich hat die Zentralschulpflege der Stadt Zürich im Januar dieses Jahres beschlossen, in Zukunft nur noch solche Lehrerinnen zur Wahl vorzuschlagen, die sich verpflichteten, bei ihrer Verheiratung von ihrer Lehrstelle zurückzutreten. Gegen diesen Beschluss rekurrirten sofort eine Anzahl Mitglieder der Zentralschulpflege selbst (er war mit 12 gegen 10 Stimmen gefasst worden), sowie eine Lehrerin. Sie beantragten der Bezirksschulpflege, der Beschluss möge als ungesetzlich aufgehoben werden und begründeten diesen Antrag damit, dass das Dienstverhältnis des Lehrers öffentlich-rechtlicher Natur sei und darum durch keine im Gesetze nicht vorgesehenen Verpflichtungen eingeengt werden dürfe. Es sei

nicht zulässig, dass die Zentralschulpflege hinter dem Rücken der Wählerschaft die Rechte der Lehrerin verklausuliere. Der Rekurs wies ferner daraufhin, es sei bei den Beratungen über die Regelung der Witwen- und Waisenstiftung von den zuständigen gesetzgeberischen Organen klipp und klar erklärt worden, die Lehrerin müsse der Stiftung beitreten, könne heiraten, ohne von der Lehrstelle zurücktreten zu müssen und ihre Kinder sollen gegenüber der Witwen- und Waisenstiftung gleichberechtigt sein, wie diejenigen der männlichen Kollegen. In § 15 lit. c der neuen Statuten heisst es, die Rente sei an die Waisen einer verheiratet gewesenen Lehrerin, die im Amte gestorben sei, bis das jüngste Kind das 18. Jahr zurückgelegt habe, zu bezahlen. Es ist somit der Fall vorgesehen, dass eine verheiratete Lehrerin im Amte stirbt und Waisen hinterlässt; dies setzt selbstverständlich die Heiratsmöglichkeit als Lehrerin voraus.

Der Rekurs wurde von der Bezirksschulpflege abgewiesen, unter der Begründung, es liege hier bloss ein Beschluss, nicht eine Verordnung der Zentralschulpflege vor; ein solcher Beschluss könne aber jederzeit durch einen Wiedererwägungsbeschluss widerrufen werden. Auch könne die Zentralschulpflege in jedem einzelnen Falle nach Belieben und Gutdünken der Lehrerin gestatten, trotz ihrer Verheiratung im Amte zu verbleiben. Es sei richtig, dass die Wahl zu einem öffentlichen Amte nicht durch Bedingungen, die an die Wahl selber geknüpft werden, verklausuliert werden dürfe, sofern nicht die Aufstellung der Bedingungen im Gesetz selbst ermöglicht sei, es handle sich hier aber nicht um eine Wahl, sondern nur um einen Wahlvorschlag; die Zentralschulpflege habe das Recht, ihre Wahlvorschläge nach Gutdünken zu machen, sie könne auch, wenn es ihr so passend erscheine, überhaupt keine Lehrerin mehr vorschlagen. Es stehe ihr darum frei, solche Vereinbarungen zu treffen, die allerdings, wenn sie zur Bedingung der Wahl selbst gemacht würden, ungesetzlich wären. Der Zwang zum Beitritt in die Witwen- und Waisenstiftung ändere an der Sachlage nichts, weil sich aus den Verhandlungsprotokollen des Kantonsrates nur ergebe, dass der Beitrittszwang aus fiskalischen Gründen aufgestellt worden sei und keineswegs deshalb, weil man die Möglichkeit der Verheiratung von Lehrerinnen sichern wollte.

Gegen diesen Beschluss der Bezirksschulpflege erhoben die Rekurrenten abermals Rekurs, indem sie sich zu Händen des Regierungsrates an die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich wandten mit dem Antrag um Aufhebung des Beschlusses der Zentralschulpflege. Die Hauptargumente der betreffenden Eingabe lauten:

„Auch heute wollen wir uns lediglich mit der Kritik der juristischen Gesichtspunkte befassen. Wollte man auf die praktischen Gründe eintreten, die für unsern Standpunkt sprechen, so müsste man ein grosses Buch verfassen, wozu die verhältnismässig kurze Rekursfrist nicht ausreicht. Wir dürfen auch annehmen, dass den Oberbehörden die einschlägige Literatur bekannt sei.“

„Die Bezirksschulpflege gibt uns nun darin Recht, es dürfen den Lehrerinnen bei ihrer Wahl keine Bedingungen auferlegt werden, die sich nicht mit dem Gesetze decken. Man stimmt uns auch darin bei, dass es eine ungesetzliche Bedingung wäre, wenn man den Lehrerinnen durch besondere vertragliche Abmachungen die Verpflichtung abnähme, bei einer allfälligen Verheiratung von der Lehrstelle zurückzutreten.“

„Nun hat aber die zweite Instanz auf einmal einen Seitensprung in der Logik gemacht, dem wir nicht folgen können. Der springende Punkt im angefochtenen Beschluss ist dort auf Seite 6 zu suchen, wo folgende Auffassung vertreten wird“:

„Wenn also richtig wäre, dass im vorliegenden Fall an die Wahl zum Lehramt die Bedingung geknüpft worden wäre, die Wahl solle nur gelten, bis die Lehrerin